

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 15.05.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

80.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung; hier: vereinfachte Flurbereinigung Heeseberg	249
81.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (NUVPG) hier: Verlegung des Schöninger Stadtgrabens im Bereich des Tagebau Schöningen in der Gemarkung Schöningen	250
82.	Bekanntmachung der Neufassung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee	251
83.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Graffhorst für das Haushaltsjahr 2019	258
84.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresab- schluss 2011 der Samtgemeinde Velpke und die Entlas- tung des Samtgemeindebürgermeisters	261
85.	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresab- schluss 2011 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters	262
86.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Ge- bühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke	263

B. Nichtamtlicher Teil

80.

**Öffentliche Bekanntmachung
der
Ausführungsanordnung**

In der vereinfachten Flurbereinigung Heeseberg, Landkreis Helmstedt 29, wird nach §§ 61, 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit Wirkung vom 01.07.2019, 0:00 Uhr
angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan Heeseberg und der im Nachtrag 1 vorgesehenene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 S. 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens am 17.12.2018 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben und ist unanfechtbar. Der Nachtrag 1 vom 25.03.2019 wurde am 26.04.2019 unanfechtbar.

Da die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, entsprechend des Planstandes einschließlich des Nachtrages, bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung zum 18.12.2017 sowie durch ergänzende Regelungen erfolgt ist, kann die Festsetzung von neuen Überleitungsbestimmungen entfallen. Die Voraussetzungen für die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61, 62 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig erhoben werden.

gez. Gawlitta
(Gawlitta)

(L.S.)

**81. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
hier: Verlegung des Schöninger Stadtgrabens im Bereich des Tagebau Schöningen
in der Gemarkung Schöningen**

Das Helmstedter Revier, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51, S. 2585) in der z. Z. geltenden Fassung für die o. g. Maßnahme beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 10.05.2019

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Eberl
(Eberl)
Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2019

82.

Bekanntmachung

der Neufassung der

Verbandsordnung des Planungsverbandes

Lappwaldsee

Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493), der §§ 1 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) (GVBl. LSA 1998 S. 81) und des Staatsvertrages zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen (GVBl. LSA 1998 S. 110 u. Nds. GVBl. 1996, S. 482) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Lappwaldsee“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet. Die Planungsverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 folgende Neufassung der Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Planungsverband

- (1) Die Gemeinde Harbke und die Stadt Helmstedt bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Lappwaldsee“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt. Demzufolge finden die Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen, insbesondere die für Kommunen geltenden Vorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung Anwendung.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Lappwaldsee“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die B245a, im Süden und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus der Tagebergbaulandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008 und berücksichtigt die bergrechtlichen Feststellungen der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden.
- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.
- (3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
 1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
 5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).
- (4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.
- (5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen. Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je vier Vertretern der Gemeinde Harbke und der Stadt Helmstedt. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; er kann einen Beschäftigten seiner Kommune mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7 Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsgeschäftsführer sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 9 Verbandsverwaltung

Das für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderliche Personal wird durch die Stadt Helmstedt gestellt. Soweit die Beschäftigten der Stadt Helmstedt für den Verband tätig werden unterstehen sie dienstrechtlich dem Planungsverband und sind nur ihm gegenüber weisungsgebunden.

§ 10 Rechnungsprüfung des Planungsverbandes

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

Die Personalkosten werden durch die Stadt Helmstedt getragen, soweit sie durch die Verbandsverwaltung gem. § 9 entstehen.

Alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vonhundertsätze:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) Gemeinde Harbke | 57,46 % |
| b) Stadt Helmstedt | 42,54 % |

§ 12 Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 13

Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. § 205 BauGB bleibt unberührt.
- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.
- (4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

§ 15

Bekanntmachung

- (1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.
Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Alle anderen Bekanntmachungen nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt. Die übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

§ 16

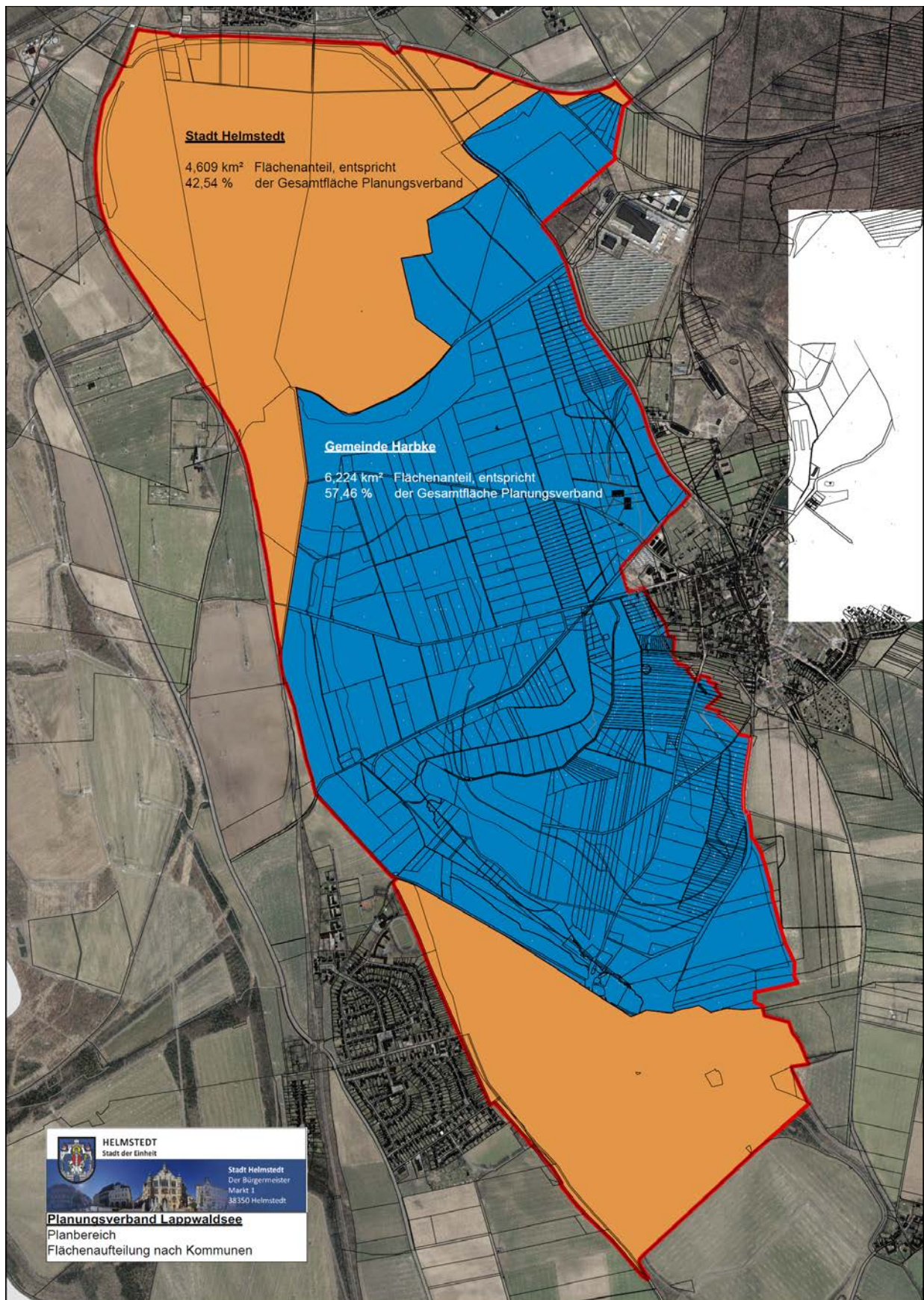
In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Helmstedt, den 3.5.2019

gez. Wittich Schobert
(Wittich Schobert)
Verbandsvorsitzender

gez. Henning Konrad Otto
(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer



83.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 07.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	993.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	945.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	972.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	898.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	300.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.100,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Grafhorst, 07.02.19

gez. Wenzel

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 08.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.05. bis 17.05.2019

und vom 20.05. bis 24.05.2019

sowie am 27.05.2019

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 09.05.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Ehrlich

Ehrlich

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2019

84. Bekanntmachung

des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Velpke und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

I.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.
3. Der Samtgemeinderat erteilt dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Velpke, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht liegen vom 20.05.2019 bis 24.05.2019 und vom 27.05.2019 bis 28.05.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 06.05.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Fricke
(Fricke)

85.

Bekanntmachung

des

Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Danndorf und die Entlastung des Bürgermeisters

I.

Der Rat der Gemeinde Danndorf hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 i. H. v. 241.324,60 € wird i. H. v. 83.011,51 € mit der Bilanzposition Fehlbeträge aus Vorjahren verrechnet und i. H. v. 158.313,09 € in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingestellt.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Danndorf erteilt dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG (früher: § 101 Abs. 1 NGO) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

II.

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Danndorf, der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung sowie die Stellungnahme der Gemeindedirektorin zum Schlussbericht liegen in der Zeit vom 20.05.2019 bis 24.05.2019 und vom 27.05.2019 bis 28.05.2019 während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke in Zimmer 04 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velpke, den 06.05.2019

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Wilke

(Wilke)

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2019

86.

**Bekanntmachung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 20, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG Nds.), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren erhoben.
2. Für die Betreuung von Kindern, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, werden ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gemäß § 21 KiTaG bis zu einer Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich keine Betreuungsgebühren erhoben. Für darüber hinaus in Anspruch genommene Betreuungszeiten (u. a. Sonderöffnungszeiten) sowie für Verpflegungskosten werden Gebühren gem. § 2 Nr. 10 und 11 erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt gemäß der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ in der jeweiligen Staffel für eine vier-, sechs- und achtsündige Betreuung. Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen.

Sind keine Einkommensnachweise beigefügt, wird der Höchstbetrag für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.
2. Für Ferienkinder wird bei einer vierstündigen Betreuung eine Gebühr von 5,- Euro, bei einer sechsstündigen Betreuung eine Gebühr von 7,50 Euro und bei einer achtsündigen Betreuung eine Gebühr von 10,00 Euro je Tag erhoben.
3. Für ein Kind, das der Kindertagesstätte fern bleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
4. Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte innerhalb der Samtgemeinde Velpke besuchen:

50 v. H. ab dem 2. Kind

Hierbei wird die Betreuungszeit der betreuten Kinder berücksichtigt. Das heißt, dass bei Geschwisterkindern mit einer unterschiedlichen Betreuungszeit die Ermäßigung bei dem/n Kind/ern greift, das/die für eine kürzere Betreuungszeit angemeldet ist/sind. Die Geschwisterermäßigung gilt auch dann, wenn ein Geschwisterkind nicht in einer Kindertagesstätte, sondern aufgrund einer vom Landkreis Helmstedt durch Pflegeerlaubnis genehmigten Tagespflegeperson betreut wird.

5. Eine Reduzierung der Gebühr kann beantragt werden, wenn das Kind auf Grund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Antragstellung kann längstens 3 Monate nach Beginn der Erkrankung bzw. Antritt des Kuraufenthaltes beantragt werden.
6. In besonderen Härtefällen kann die Gebühr auf Antrag abweichend von der beigefügten Anlage festgesetzt werden.
7. Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Gebührenstufen, ist dies mitzuteilen. Neuberechnungen der Gebührenstufe werden längstens bis zu 3 Monaten rückwirkend nach Beantragung vorgenommen.

8. Für ein Kind, dass außerhalb der angemeldeten Betreuungszeit (auch Sonderöffnungszeiten) gebracht bzw. abgeholt wird, ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Bei Überschreiten der Betreuungszeit wird pro angefangene Viertelstunde eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
9. Pflegekinder sind der Stufe 1 zuzuordnen. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im Gebiet der Samtgemeinde Velpke liegt, werden in der Höchchststufe der angemeldeten Betreuungszeit eingestuft.
10. Die Kosten für die Verpflegung werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert in Rechnung gestellt.
11. Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes eines Kindes in einer Kindertagesstätte wird pro zusätzlicher Betreuungsdauer von 30 Minuten eine Gebühr von 15,00 Euro monatlich festgesetzt. Bei Nichtinanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes erfolgt keine Erstattung.

Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (5 x 30 Minuten) erworben werden. Die Gebühr hierfür wird auf 15,00 Euro festgesetzt. Die unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

12. Es besteht kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren, wenn ein Kind die angemeldete Betreuungszeit nicht im vollen Umfang wahrnimmt.
13. Wenn die Zahlung der Gebühr für einen Monat nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird in der Regel schriftlich gemahnt. Ist der Kostenpflichtige mit drei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen in Verzug wird das betreffende Kind, für das die Gebühr erhoben wird, von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neuanschuldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
14. Rückbuchungsgebühren bei nichtausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/s Sorgeberechtigten.

§ 3

Einkommen, Freibeträge

1. Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorjahres aus den Einkunftsarten der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt.
2. Für jedes im Haushalt des/der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.500,00 Euro pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt. Nach Absetzung des Freibetrages bzw. der Freibeträge vom Einkommen ist für 1/12 des verbleibenden Betrages die Staffel gem. der beigefügten Anlage „Sozialstaffel“ anzuwenden.

§ 4

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5

Veranlagungszeitraum

Die Einstufung gilt für das gesamte Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs der Kindertagesstätte.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht wird mit Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung einer Kindertagesstätte ausscheidet.
2. Die Gebühren sind auch während der Ferien zu zahlen.
3. Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u. ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, die die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

1. Die Gebühren sind zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
2. Bei Nichtzahlung unterliegen die Benutzungsgebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung nach dieser Satzung sowie
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:
 - Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.
 - Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Familienstand, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Einkommensnachweis, Arbeitgeber, Leistungsbezüge und -bescheide
 - Daten zu Geschwistern: Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift
 - Daten zu Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer
3. Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Nr. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
4. Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben, entsprechend den gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen und Richtlinien außer Kraft:

Gemeinde Bahrdorf

- Satzung über eine Elternvertretung vom 02.04.1980
- Kindergartensatzung vom 24.06.2004
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 26.05.1994
- Richtlinie für die Teilnahme am Früh- und Spätdienst vom 23.03.2006

Gemeinde Danndorf

- Satzung über den Kindergarten vom 16.06.2005
- Richtlinie für die Benutzung des Kindesgartens vom 15.06.2006
- Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Kindergartens vom 16.06.2005
- Richtlinie für die Teilnahme am Früh- und Spätdienst vom 16.06.2005

Gemeinde Grafhorst

- Satzung über die Kindertagesstätte vom 12.12.2013
- Richtlinie für die Benutzung des Kindertagesstätte vom 12.12.2013
- Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Kindergartens vom 12.12.2013
- Richtlinie Früh- bzw. Spätdienst Kindertagesstätte vom 12.12.2013

Gemeinde Gr. Twülpstedt

- Satzung über eine Eltervertretung für den Kindergarten vom 10.03.1986
- Kindergartensatzung vom 23.06.2003
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 07.03.1994
- Richtlinie für die Teilnahme am Früh- und Spätdienst vom 14.03.2005

Gemeinde Velpke

- Satzung über die Kindertagesstätte vom 06.02.2014
- Richtlinie für die Benutzung des Kindertagesstätte vom 06.02.2014
- Richtlinie über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Kindertagesstätte vom 06.02.2014
- Richtlinie für die Teilnahme am Früh- und Spätdienst vom 06.02.2014
- Richtlinie für die Teilnahme am Spielkreis sowie Festsetzung der Entgelterhebung vom 15.06.2006

Velpke, den 02.04.2019

(L.S.)

**gez. Fricke
Samtgemeindebürgermeister**

Anlage – Sozialstaffel ab dem 01.08.2019

Stufe	Einkommen in €	Gebühr in € 4-Stunden-Betreuung	Gebühr in € 6-Stunden-Betreuung	Gebühr in € 8-Stunden-Betreuung
1	bis 1.000,00	48,00 €	72,00 €	96,00 €
2	1.000,01 – 1.500,00	60,00 €	90,00 €	120,00 €
3	1.500,01 – 2.000,00	72,00 €	108,00 €	144,00 €
4	2.000,01 – 2.500,00	84,00 €	126,00 €	168,00 €
5	2.500,01 – 3.000,00	96,00 €	144,00 €	192,00 €
6	3.000,01 – 3.500,00	108,00 €	162,00 €	216,00 €
7	3.500,01 – 4.000,00	120,00 €	180,00 €	240,00 €
8	4.000,01 – 4.500,00	132,00 €	198,00 €	264,00 €
9	4.500,01 – 5.000,00	144,00 €	216,00 €	288,00 €
10	5.000,01 – 5.500,00	156,00 €	234,00 €	312,00 €
11	5.500,01 – 6.000,00	168,00 €	252,00 €	336,00 €
12	über 6.000,00	180,00 €	270,00 €	360,00 €

ABl.-Nr. 20 vom 15.05.2019

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck